Satzung

Dorf- und Feuerwehrverein Uhyst a.T. / Taschendorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Dorf- und Feuerwehrverein Uhyst a.T. / Taschendorf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Burkau OT Uhyst am Taucher.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - die F\u00f6rderung der Ortsversch\u00f6nnerung in den Ortslagen Uhyst am Taucher sowie Taschendorf
 - o die Pflege von Heimat und Kultur
 - die Unterstützung des Brandschutzes
 - die Jugendhilfe durch Initiativen zur Gewinnung von Nachwuchs für den Brandschutz und die Förderung damit verbundener Jugendarbeit
 - o die Förderung des (Feuerwehr-)Sports
- 2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - Beschaffung materieller Mittel für:
 - den Erhalt bzw. zur Verbesserung des Ortsbildes
 - Zwecke des Brandschutzes sowie des Feuerwehrsports, welche in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss verwendet werden.
 - Unterstützung bei der Verschönerung des Ortsbildes
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern für die Feuerwehr
 - Stärkung und Verbesserung der Einsatzkraft und Tätigkeiten der Ortsfeuerwehr Uhyst am Taucher über die durch gemeindliche Mittel gegebene Grundausstattung hinaus.
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (bspw. Maibaumstellen, Weihnachtsmarkt, Dorffest, etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

 Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur satzungsgem\u00e4\u00df verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf

- durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 2. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Besonders verdiente Mitglieder und andere Personen, die sich um das örtliche Gemein- oder Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Fördervereins ernannt werden.
- 3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des ersten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - dem Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Uhyst am Taucher, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstaben a) bis d) gewählt wird.
 - f. zwei Beisitzern. Falls der Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Uhyst am Taucher in eine Funktion gemäß Buchstaben a) bis d) gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der Beisitzer auf insgesamt drei.
- 2. Die unter Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sowie f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied amtiert für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes.
- 3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur Vertretung ist auch ein einzelnes Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden berechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100 Euro (Einhundert) wird die Zustimmung des Gesamtvorstands benötigt. Der vorbezeichnete Betrag kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- 1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- 2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kassenordnung geleistet werden.
- 3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die auf jeweils fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider einer vom Vorsitzenden bestimmter Beisitzer. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- 2. Jedes Mitglied laut § 4, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 4. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Liste der erschienenen Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burkau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

- Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangten Änderungen selbständig vorzunehmen.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.08.2024 in Kraft.

Kassenordnung des Dorf- und Feuerwehrvereins Uhyst a.T. / Taschendorf

- 1. Die Verfügung über Kasse und Konto liegt ausschließlich beim Kassenwart, bei dessen Verhinderung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- 2. Zu überweisende Rechnungen sind dem Kassenwart unverzüglich zu übergeben.
- 3. Von Mitgliedern verauslagte Beträge werden nur erstattet, wenn die Quittungen spätestens bis zum 15. des auf dem Quittungsdatum folgenden Monats dem Kassenwart vorgelegt werden.
- 4. Bargeldvorschüsse werden nur zweckgebunden ausgereicht und sind innerhalb von 14 Tagen abzurechnen oder zurückzuführen.
- 5. Von Mitgliedern entgegengenommenen Einnahmen sind dem Kassenwart unverzüglich zuzuführen. Eine selbständige Verrechnung mit verauslagten Ausgaben ist nicht statthaft.